

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 25

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit der Hallenausstellung. Er enthält alle wichtigen Mitteilungen über den Ausstellungsbetrieb, unter anderem vier Pläne über die einzelnen Hallen, das große Verzeichnis der Komitee-Mitglieder, eine Aussteller-Liste, eine Gruppen-Liste (welche den Hauptraum einnimmt) und ein Artikel-Verzeichnis. Namhafte Persönlichkeiten lieierten interessante leitende Aussätze bei. So z. B. der Ehrenpräsident Bundesrat M. Bilek-Golaz (Politik und Wohnung), Regierungsrat Niederhauser (Gesundes Wohnen), Regierungsrat Lemmer (Wohnungswesen und Wohnungshygiene). Architekt Franz Schuster aus Frankfurt (Die neue Wohnung), Peter Meyer (Zimmer-Einrichtungen), Kunstmaler Paul Burckhardt (Das Kunstwerk in der Wohnung). Ferner findet man besondere Artikel über Telefon, neuzeitliche Küchenanlagen, Holzbau, Handwerk etc. — Ein vorzüglich ausgestatteter Führer leitet den Besucher durch die Ausstellungssiedlung Eglisee und gibt ihm auch wertvollen Stoff zur späteren, ruhigen Bearbeitung mit auf den Weg. Er ist von Arch. Prof. H. Bernoulli redigiert und bietet uns neben dem Überblicksplan der Siedlung sämliche Pläne der einzelnen Haustypen im bequemen Maßstab 1:100, mit Einzelangabe der Möblierung, außerdem die wichtigsten Konstruktions-schemen, das kurze Ausstellerverzeichnis und schließlich noch einen Aufsatz über den Kleinwohnungsbau der Nachkriegszeit aus der Feder des Genannten. Ein schmaler Band von 50 Seiten, den man gerne aufbewahrt.

W. Küdischli, Architekt.

Die eidgen. Pfandbriefausgabe.

(sk-Korrespondenz.)

Die Referendumsfrist für das Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen läuft mit dem 30. September vorläufig unbenutzt ab und das neue Gesetz wird vom Bundesrat in Kraft erklärt werden. Es war eine harte Nuß der beratenden Kommissionen, alle die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in Berücksichtigung zu ziehen, die das Gesetz in weitem Maße betrifft. Im Abschnitt I werden sogenannte Pfandbriefzentralen bestimmt, die den Zweck haben, dem Grund-eigentümer langfristige Grundpfandsdarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfuß zu vermitteln. Um die Ermächtigung zu erhalten, sich als Pfandbriefzentrale zu taxieren, muß sie als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein und über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Mill. Fr. verfügen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Als Form wird der Pfandbrief auf den Namen oder Inhaber laufen, und er wird mit auf den Inhaber ausgestellten Zinscheinen versehen sein. Zur Übergabe des Briefes bedarf es in allen Fällen der Übergabe des Titels an den Erwerber. Der Pfandbrief selbst ist auf einen Versaltag ausgestellt, er darf aber nicht vor dem 15. und nicht nach dem 40. Jahre angesetzt

sein. Ermächtigt sind die Pfandbriefzentralen, nach Ablauf von 10 Jahren den Brief auf einen Zinsversaltag vorzeitig zurückzuzahlen, bei Einhaltung einer Kündigung von drei Monaten. Der Gläubiger ist nicht befugt, die Rückzahlung vorzeitig zu verlangen. Die Ausgabestellen der Pfandbriefe dürfen solche nur in der Höhe ausgeben, daß der Betrag aller bilanzmäßigen Schuldverpflichtungen, einschließlich der Pfandbriefe, das Zwanzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Die Pfandbriefe und die darauf austiehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen, durch Güten und Meliorationshypotheken, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein. Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen, kann nur die Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Am Pfandrecht und Konkursvorrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Rang teil. Der Zentrale ist das Recht eingeräumt, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglich zu versilbern und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht: 1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandsforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertragswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes. 2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandsforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes. Forderungen mit Pfandrechten auf Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Der Bundesrat bestimmt die Form der jährlichen Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen. Die Geschäftsführung der Zentralen und der ihnen schuldbenden Mitglieder untersteht der ständigen Überwachung durch einen eidgenössischen Pfandbriefinspektor, dem ein Verbandsinspektorat zur Seite steht. Die Verfolgungen und Beurteilung der in dem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

Verbandswesen.

Schweizerische Tapizerer- und Möbelgeschäfte.
In Winterthur tagte der Verband Schweizerischer Tapizerer- und Möbelgeschäfte bei guter Beteiligung unter dem Vorsitz seines Präsidenten Hans Schweizer von Bern. Im geschäftlichen Teil konnte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit den Lieferantenfirmen sowohl über gutes gegenseitiges Einvernehmen als auch über gestel-

Röhren

Gusseiserne Muffenröhren und Formstücke

Gusseiserne Abwasserröhren

Schmiedeis. Gas- und Wasserleitungsröhren

Nahtlose Röhren Präzisions-Stahlröhren

Fittings Marke +GF+

Siederöhren

Armaturen

Lager in Winterthur 4547

Kägi & Co.
Winterthur

Telephon 2415

gerten finanziellen Erfolg berichtet werden. Ausgangs des Winters sollen Meisterschaftskurse als Vorbereitung zu den Meisterprüfungen durchgeführt werden. Zentralsekretär C. Bauer (Sekretariat in Trogen) wurde für eine weitere Amtszeit bestätigt. Als nächster Versammlungsort wurde Thun bestimmt.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Werkbundes in Basel hörte einen Vortrag von Direktor Dr. Lienert aus Zürich über die Beziehungen der Zentrale für Handelsförderung zum Schweizerischen Werkbund, insbesondere über die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse des schweizerischen Kunstgewerbes im In- und Ausland; er befürwortete die Industrialisierung des Kunstgewerbes und die Bildung von Verkaufsorganisationen einzelner Berufsgruppen im Kunstgewerbe zur Überwindung der Absatzschwierigkeiten.

Verschiedenes.

III. internationaler Kongress für neues Bauen. Infolge der Abberufung einiger am Brüsseler Kongress in weltem Maße beteiligter Mitglieder (Ernst May, Mart Stam, Hans Schmidt) nach Russland findet der diesjährige Kongress für neues Bauen erst vom 27. bis 29. November in Brüssel statt.

Bau- und Kunsthanderwerker in Zürich. Der Vorstand des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich konstatiert in seinem Jahresbericht guten Beschäftigungsgrad im Baugewerbe, belagt aber: Nachdem die finanzielle Beteiligung und Abfindung der Gewerbetreibenden mit Genossenschaftsanteilen bei den von der Stadt unterstützten gemeinnützigen Baugenossenschaften verbunden worden ist, versteht es ein Teil der Architekten um so besser, die Bauhandwerker zur Finanzierung von Spekulationsbauten heranzuziehen. Es ist geradezu unglaublich, wie leichtfertig viele Gewerbetreibende sich zu solchen spekulativen Beteiligungen verführen lassen. Ganze Wohnkolonien werden erzielt, bei denen die Handwerker sich gegenüber dem Architekten vertraglich verpflichten, die Bauabrechnungen, wie sie ausfallen mögen, zum vornherein anzuerkennen, einzelne Häuser zu noch unbekannten Preisen an Zahlung zu nehmen, und nicht nur die Baukredite, über welche der Architekt sich das alleinige Verfügungsberecht vertraglich sichert, zu verbürgen, sondern ihm auch die Mittel zur Erwerbung und Aufteilung des Landes vorzuschieben. Die Rechtsberatungs- und Inkassostelle unseres Verbandes kann immer wieder beobachten, daß oft umfangreiche Arbeiten übernommen werden, ohne sich irgendwie über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers zu vergewissern, und Werkverträge unterschrieben werden, deren Inhalt man sich erst genauer betrachtet, wenn die Arbeit vollendet ist und die daraus resultierenden Forderungen nicht erhältlich sind. Als weiterer Übelstand im Baugewerbe nehme die Verkürzung der Bautermine immer bedrohlichere Formen an. Die ungünstigen Fristen für Fertigstellung der einzelnen Arbeiten führen zu einer ungesunden Hast des Arbeitsbetriebes und beeinträchtigen die ganze Bauausführung. Im Kunstgewerbe drängt die sogenannte „neue Sachlichkeit“, die Rationalisierung und Typisierung in der Architektur und der inneren Raumgestaltung früher blühende Berufe immer mehr zurück. Über mangelnde Beschäftigungsmöglichkeit infolge der herrschenden Mode- und Stilrichtung beklagen sich die Tapezierer, Dekorateure und Polsterer. In einer Eingabe an den Stadtrat beklagte der Gewerbeverband: „Der weltweit größte Teil der kunsthändlerischen Berufe unserer Stadt leidet infolge der herrschenden Mode- und Stilrichtung Mangel.“

an einigermaßen genügend Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Speziell im Holz- und Steinbildhauerberufe, im Drechsler- und Kunsthässlergewerbe können die vorhandenen Arbeitskräfte nur noch zu einem sehr kleinen Teil beschäftigt und vor allem kein neuer Nachwuchs mehr ausgebildet werden. Es besteht die große Gefahr, daß das handwerkliche Können auf diesen Gebieten nicht nur verklammert, sondern in absehbarer Zeit ganz verschwindet. Wir können nicht daran glauben, daß das Kunsthanderwerk für alle Zeiten überflüssig geworden ist, sondern sind fest davon überzeugt, daß auch auf die heutige Mode- und Stilrichtung eine Reaktion folgen wird, welche das Kunsthanderwerk wieder mehr zur Geltung kommen läßt. Der Mangel an tüchtigen Kunsthändlern könnte in Zukunft schwer empfunden werden. Wir rechnen es als unsere Pflicht, vor allem der gegenwärtigen, schwer um ihre Existenz kämpfenden Generation der ausführenden Kunsthändler nach Möglichkeit zu helfen, und glauben hierzu auch die Unterstützung unserer Behörden in Anspruch nehmen zu dürfen.“ Der Verband ersuchte den Stadtrat, das ausführende Kunsthanderwerk durch direkte Aufträge oder durch entsprechende Aussagen an die entwerfenden Künstler etwas stärker zu berücksichtigen, und die Frage zu prüfen, ob die Stadt bei ihren eigenen und den von ihr unterstützten Bauten nicht auf eine vermehrte Berücksichtigung der genannten Berufe hinwirken könnte. In der Beantwortung der Eingabe erklärte der Stadtrat: „Das neuere Bauschaffen wird stark beeinflußt und bedingt durch umfangreiche Verwendung von armiertem Beton. Diese folgerichtig auf den technischen und statischen Grundlagen durchgeföhrten Bauten lassen die Anbringung von dekorativen Mitteln nicht zu. Wie lange diese Bewegung, die übrigens durchaus gesund ist und im architektonischen Schaffen sanierend gewirkt hat, anhalten wird, kann nicht überblickt werden. Möglicherweise wird eine Zeit kommen, wo die Anwendung von dekorativen Mitteln wieder einzusetzen wird, höchstens aber nie mehr im Umfange versessener Perioden, wo diese dekorativ-künstlerischen Mittel vielfach sinnlos verwendet wurden. Im Zusammenhang mit dem neueren Bauschaffen haben sich auch neue Arbeitsgebiete für das kunstgewerbliche Schaffen ergeben; wir verweisen nur auf die Anfertigung von Beleuchtungskörpern für Nellmen usw. Die Stadt Zürich hat die Gefahr der Verflachung des künstlerischen Schaffens frühzeitig erkannt und deshalb schon verschiedene Aktionen zur Beschäftigung von Malern und Bildhauern durchgeföhrte.“ Dem gegenüber betont der Vorstand des Gewerbeverbandes: Die Erfahrung, daß die Behörden ihre künstlerischen Aufträge in der Regel an gerade in der Mode stehende Künstler erteilen, welche meistens nur die Modelle oder Entwürfe liefern, die eigentliche Ausführung der Arbeit aber an Kunsthändler übertragen, die nicht entsprechend den von der Öffentlichkeit für die Förderung künstlerischen Schaffens zur Verfügung gestellten Mitteln im Taglohn oder Akkord entschädigt werden, veranlaßte uns, den Stadtrat zu einer stärkeren direkten Berücksichtigung der ausführenden Kunsthändler einzuladen. Das Kunsthanderwerk leidet Not, und nicht der kleine Kreis der von der Mode und den maßgebenden Kunstabonen begünstigten sogenannten „Freien Künstler.“

Von der farbigen Stadt Zürich. Mit den Befreiungen, gewisse Partien der Altstadt farbig zu gestalten, geht es nach dem erfreulichen ersten Anlauf nur allmählich und schrittweise vorwärts. Zu den farbigen Zentren Augustinergasse-Strehlgasse und Münsterhof, Oberdorf und Marktgasse gesellt sich mit der Zeit ein neues an der oberen Kirchgasse und unteren Zürne. Der Durchbruch der Bähringerstrasse wird zwar die Niederlegung verschiedener Häuser am Neumarkt,